

VEREINSSATZUNG „Herzprojekt Karlsruhe“

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.08.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen:
Herzprojekt Karlsruhe.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 25 AO sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 9 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Die Förderung und Unterstützung des Systems der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe durch die Weitergabe von Sachspenden an Obdachlose und Bedürftige.
 - Konzeptionelle Entwicklung von Lösungsansätzen zur Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit sowie Armut.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die den Verein durch ihre Tätigkeiten im Verein aktiv unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können selbst in den Vorstand gewählt werden. Die Gründungsmitglieder erhalten mit Unterschreiben der Satzung den Status: Ordentliches Mitglied.
5. Fördermitglieder unterstützen die Satzungszwecke von „Herzprojekt Karlsruhe“ über einen freien und selbstbestimmten jährlichen Beitrag. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Austritt aus dem Verein ist für jedes Mitglied jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
7. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt keinerlei Beiträge für ordentliche Mitglieder.
2. Der Förderbeitrag für Fördermitglieder wird von diesen individuell nach Absprache mit dem Vereinsvorstand in einer Fördererklärung festgesetzt und ist damit verbindlich. Der Förderbeitrag kann bis zum 15.12. eines Jahres für die darauffolgenden Jahre in einer neuen Fördererklärung nach Zustimmung des Vereinsvorstands neu festgesetzt werden und ist damit bis zu einer erneuten Änderung verbindlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden
 - von jedem volljährigem Mitglied
 - vom Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Absatz 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.
2. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Minderjährigen ein Stimmrecht.
3. Jedes ordentliche volljährige Mitglied ist wählbar.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von mindestens 75% aller abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Sozialverband katholischer Frauen (SkF) für das Fuchsbau-Kinderhaus Karlsruhe-Knielingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 29.10.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Herzprojekt Karlsruhe“ beschlossen worden und tritt nach Versammlungsschluss in Kraft.

Festgestellt in Karlsruhe am 24. August 2020.
Letzte Änderung festgestellt in Karlsruhe am 29.10.2020.

1. Vorsitzende/r